

Davon ausgehend, dass eine Gemeinde ihre Subventionsansprüche beim Kanton nicht vollständig geltend macht, gibt es verschiedene Arten damit umzugehen.

1. Nichts tun. Der Fehler wird nicht festgestellt, der Gemeinde entgehen wesentliche Mittel aus Ansprüchen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Millionenschäden sind möglich.
2. Eine fleissige Mitarbeiterin stellt den Fehler fest. Sie unternimmt nichts bezüglich der Vergangenheit, stellt aber selbständig sicher, dass neue Subventionsansprüche richtig laufen. Kein Führungs- oder Kontrollgremium ist informiert. Der Gemeinde entgehen die Ansprüche der Vergangenheit in sechsstelliger Höhe. Die Gemeinde ist darauf angewiesen, dass die Mitarbeiterin bei einer allfälligen zukünftigen Jobübergabe das Subventionsdossier gut geführt übergibt und erklärt. Die Führungsgremien sind sich der Gefährdung nicht bewusst. Fehleranfällig, personenabhängig!
3. Die fleissige Mitarbeiterin informiert den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan über ihre Feststellungen. Sie fordert die Subventionen aus der Vergangenheit ein und sorgt dafür, dass aktuelle und zukünftige Forderungen richtig gestellt werden. Der Gemeinderat bedankt sich bei der Mitarbeiterin mit einem Blumenstrauss. In diesem Fall entgehen der Gemeinde keine Mittel. Kommissar Zufall und die persönliche Einstellung einer einzelnen Mitarbeiterin haben den Verlust abgewendet. Glück gehabt! Den Massstäben bewusster Unternehmensführung genügt das aber noch nicht.
4. Die Mitarbeiterin informiert den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan über ihre Feststellungen. Sie teilt mit, dass sie die Subventionen aus der Vergangenheit nachgefordert habe. Im Weiteren teilt sie mit, wie nun der neue Prozessablauf aussieht und welche Kontrollschritte sie im bestehenden IKS eingeführt hat, um ähnliche Fälle in der Zukunft vermeiden zu können. Die entsprechenden Schritte hat sie bereits mit dem IKS-Verantwortlichen abgestimmt und dem Rechnungsprüfungsorgan mitgeteilt. Alle Beteiligten sind froh, dass der Fehler aufgedeckt und ohne weiteren Schaden behoben werden konnte. Im Wissen, dass die veranlassten Prozessanpassungen ähnliche Fehler in der Zukunft unmöglich machen, wenden sich alle sehr rasch wieder dem Alltag zu.
5. Der Gemeinderat stellt in seiner jährlichen Risikobeurteilung in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und dem Rechnungsprüfungsorgan fest, dass die vollständige Einforderung von Subventionen vom Kanton ein Risiko ist. Auf seine Anregung hin prüft die zuständige Mitarbeiterin die Subventionsforderungen der Vergangenheit und stellt tatsächlich fest, dass Lücken in Form von Guthaben in sechsstelliger Höhe bestehen. Sie fordert die Beträge ein, stellt den Prozessablauf um und sorgt für Kontrollschritte im bestehenden IKS... Rest analog 4.

Es liegt in der Verantwortung des Gemeinderates, die Varianten 1 und 2 in diesem Beispiel zu vermeiden. Sie sind in ihrer Form und Wirkung schlicht unerträglich. Bei Variante 3 entsteht wenigstens kein finanzieller Schaden, befriedigen kann sie trotzdem nicht. Anders die Varianten 4 und 5: sie sind zielführend und letztendlich auch absolut ebenbürtig.